Ergänzungsblätter zum Buch

NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005

Die Änderungen sind unterlegt

Der Novellenspiegel ist zu ergänzen:

LGBI. Nr. 87/2019 (Ltg.-789/A-1/57-2019)

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) In geförderten Mehrfamilienhäusern dürfen auch Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung dienen, und Geschäftsräume gefördert werden.

§ 3 Abs. 1 Z 2 lit. d wurde angefügt:

d) Errichtung von Geschäftsräumen

§ 18 Abs. 4 wurde angefügt:

(4) § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 87/2019 treten am 1. Oktober 2019 in Kraft.